

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48) und der §§ 1, 2, 5, 6 u. 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung vom 24.06./11.12.2014 beschlossen:

§ 1

§ 11 (Entstehung des Erstattungsanspruchs) wird wie folgt ergänzt:

- (3) Entfernt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück den Grundstücksanschluss, sind die Aufwendungen für die Beseitigung in der tatsächlich entstandenen Höhe der Stadt zu erstatten.
- (4) Wird bei einem für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschluss die Länge von 20 Metern überschritten, sind die Kosten für die Mehrlänge in der tatsächlich entstandenen Höhe der Stadt zu erstatten.

§ 2

§ 15 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

- (1) Die monatliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss von

Q ₃ 4,0	3,50 Euro (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)	- früher Qn 2,5
Q ₃ 10	8,40 Euro (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)	- früher Qn 6
Q ₃ 16	14,00 Euro (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)	- früher Qn 10

und für Verbundzähler mit einem Dauerdurchfluss von

Q ₃ 25 / Q ₃ 4,0	70,00 Euro (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)	- früher Qn 50
Q ₃ 40/63 / Q ₃ 4,0	112,00 Euro (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)	- früher Qn 80
Q ₃ 63/100 / Q ₃ 10	140,00 Euro (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)	- früher Qn 100

- (2) Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) beträgt

1,12 Euro je m³ Wasser (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer).

§ 3

§ 16 (Gebühr für die Bereitstellung von Standrohren) erhält folgende Fassung:

- (1) Für den vorübergehenden Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung kann die Stadt Bad Iburg zur Verfügung stellen. Hierbei sind die Bedingungen der Stadt Bad Iburg zur Verwendung des jeweiligen Standrohres einzuhalten.
- (2) Für die Bereitstellung der Standrohre sind an die Stadt Bad Iburg folgende wöchentliche Mietgebühren (je angefangene Woche) zu entrichten:

Standrohr 10,00 Euro (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)

Die Menge des entnommenen Wassers aus dem Wasserversorgungsnetz wird entsprechend § 15 Abs. 2 (Zusatzgebühr) berechnet.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft, frühestens jedoch mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück.

Bad Iburg, den 15.12.2017

(Siegel)

Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin

Annette Niermann